

Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
Herrn Dr. Jan Techert  
csrd@bmj.bund.de

**Steuern und Finanzpolitik**

*Datum*  
19. April 2024

*Seite*  
1 von 13

**Aktenzeichen 350701#00003#0046**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)**

Sehr geehrter Herr Dr. Techert,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben genanntem Entwurf danken wir Ihnen. Der BDI hat sich mehrfach für eine praxistaugliche Umsetzung der CSRD ausgesprochen. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft stellt die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Unternehmen vor große Herausforderungen. Durch die hohe Komplexität der durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) konkretisierten Berichtspflichten müssen deutsche Unternehmen enorme personelle und finanzielle Kapazitäten aufbringen. Die erwartete Bürokratiebelastung mit jährlich 1,4 Mrd. Euro kostet die deutsche Wirtschaft nahezu die Hälfte der Entlastungswirkung des gerade verabschiedeten Wachstumschancengesetzes. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der tatsächliche Erfüllungsaufwand für die Unternehmen noch deutlich höher liegt. Bei ca. 13.200 zukünftig betroffenen Unternehmen und der geschätzten Bürokratiebelastung von 1,4 Mrd. Euro wäre mit einer durchschnittlichen Belastung von ca. 106.000 Euro pro Unternehmen an jährlichem Erfüllungsaufwand zu rechnen. Bei vielen großen Unternehmen, die bereits auf freiwilliger Grundlage Nachhaltigkeitsberichte erstellen, liegt der Aufwand jedoch deutlich höher. Die nationale Umsetzung der CSRD darf daher keine weiteren bürokratischen Belastungen über die europäische Vorlage hinaus beinhalten. Die Berichtspflichten aus der CSRD sollten darüber hinaus verhältnismäßig zur Unternehmensgröße ausgestaltet sein und Kosten und Nutzen berücksichtigen. Zu dem Referentenentwurf (RefE) der deutschen Umsetzung der CSRD nehmen wir wie folgt Stellung:

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
**BUSINESSEUROPE**

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

*Postanschrift*  
11053 Berlin

*Telefonkontakt*

M: +4915151840811

*Internet*  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

*E-Mail*  
[j.winkler@bdi.eu](mailto:j.winkler@bdi.eu)

## 1. Angestrebte 1:1 Umsetzung wird begrüßt

Grundsätzlich begrüßen wir die angestrebte 1:1 Umsetzung der europäischen Richtlinie und sehen es als erforderlich an, diese inhaltlich nicht weiter auszudehnen. Dadurch wird eine europäische Vergleichbarkeit gewährleistet und Wettbewerbsnachteile von deutschen Unternehmen in der EU vermieden. Im RefE sind jedoch an einigen Stellen Verschärfungen festzustellen, die nicht begründet werden und nicht nachvollziehbar sind. Im Folgenden wird daher aufgeführt, in welchen Bereichen wir Anpassungsbedarf in Zusammenhang mit der Umsetzung der CSRD sehen.

## 2. Abkehr von der „Aufstellungslösung“ erforderlich

Die vorgesehene Regelung in §§ 289g und 315e HGB-E, den (Konzern-)Lagebericht bereits im European Single Electronic Format (ESEF) für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen, ist nicht praxistauglich. Folgende Argumente sprechen gegen eine Aufstellung im ESEF:

- a) Lageberichte wären keine gedruckten PDF-Dokumente mehr, sondern nur noch elektronische Dateien. Eine Aufstellung und Prüfung im ESEF wäre für Vorstand und Aufsichtsrat damit deutlich aufwändiger, da sie sich nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch mit dem Format des Lageberichts auseinandersetzen müssten.
- b) Die rechtlichen Risiken für die Mitglieder des Vorstands würden steigen, wenn sich die Versicherung der gesetzlichen Vertreter auch auf ESEF erstrecken würde.
- c) Die Lesbarkeit, Verfügbarkeit und Einheitlichkeit auf verschiedenen Geräten sowie Akzeptanz von elektronischen ESEF-Dateien erreicht nicht die von PDF-Dokumenten. Dies betrifft insbesondere auch den Zugang der Aktionäre zu den pflichtgemäß zu erstellenden Dokumenten bei der Hauptversammlung.
- d) Äußerst problematisch ist die nur mit hohem Aufwand und Kosten verbundene Pflicht einer Korrektur von technischen Fehlern. Bei einer Aufstellungslösung würde ein technischer Fehler (z. B. falsche Skalierung, falsches Vorzeichen, falsche Auszeichnung etc.) bedeuten, dass die Datei nicht den technischen Vorgaben entspricht und damit der Lagebericht, obwohl inhaltlich richtig, fehlerhaft ist. Es müsste eine neue ESEF-Datei mit einem neuen Lagebericht erstellt werden, wodurch vor der Offenlegung der korrigierten Datei eine erneute Aufstellung durch den Vorstand und eine erneute Prüfung durch den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat nötig werden würde.<sup>1</sup>
- e) In diesem Zusammenhang ist auch unklar, ob aufgrund des nun späteren Zeitpunkts der Aufstellung Ereignisse, welche zwischen der ursprünglichen und der erneuten Aufstellung eingetreten sind, ebenfalls noch im Lagebericht zu berücksichtigen wären (bspw. hinsichtlich Prognose sowie Berichterstattung zu Chancen und Risiken).
- f) Für den Fall einer erneuten Aufstellung des Lageberichts wäre dieser nicht mehr im Einklang mit dem unveränderten, aus damaliger Sicht zutreffenden Abschluss. Folglich müsste der Abschlussprüfer

---

<sup>1</sup> Auch wenn von verschiedenen Institutionen umfangreiche Begleitdokumente bereitgestellt werden, so sind deren rechtliche Bindungswirkung unklar und diese sehr technisch sowie ausschließlich in englischer Sprache verfügbar. Dies erhöht das Potenzial für derart technische Fehler immens.

im schlimmsten Fall den erneut zu erteilenden Bestätigungsvermerk hinsichtlich der Einklangsprüfung gemäß § 317 Abs. 2 S. 1 HGB einschränken.

- g) Die geplante Umsetzung in Deutschland unterscheidet sich voraussichtlich von anderen EU-Mitgliedstaaten. Eine Verschärfung der deutschen Gesetzgebung würde zu einem Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen im europäischen Vergleich führen und der ange strebten EU-weiten Harmonisierung widersprechen.
- h) Im Falle der Beibehaltung des aktuellen Vorschlags zur Aufstellung des Lageberichts in elektronischer Form ist aus unserer Sicht eine Erläuterung notwendig, inwieweit mögliche Hashwerte für das Aufstellungsdokument des Lageberichts und für das Veröffentlichungsdokument des weiterhin in Papier- bzw. PDF-Form aufzustellenden Abschlusses eine Rolle spielen und wie Lagebericht und Abschluss zusammen mit anderen Dokumenten (wie Bericht des Aufsichtsrates, Prüfurteile und Signaturen des Vorstandes) in die zur Veröffentlichung einzureichende ESEF-Datei einzubinden und vom WP zu prüfen sind.

Petitum: Es sollte eine Abkehr von der „Aufstellungslösung“ für den Lagebericht inklusive der digitalen Nachhaltigkeitsberichterstattung geben, um den zeitlich ohnehin angespannten Prozess bis zur Aufstellung des Lageberichts nicht weiter zu belasten und ein uneinheitliches Vorgehen zur bisherigen „Offenlegungslösung“ für die elektronische Finanzberichterstattung zu vermeiden. Die aktuell vorgesehene Regelung würde die Unternehmen massiv belasten, ohne dabei einen Nutzen für die Adressaten zu stiften.

Etablierte Prozesse zur Aufstellung des papiergebundenen Abschlusses und Lageberichts sollten durch das Umsetzungsgesetz unberührt bleiben. Das elektronische Berichtsformat sollte somit nur für die Offenlegung von Lageberichten, nicht jedoch für deren Aufstellung verpflichtend sein. Erst recht sollte dies nicht rückwirkend für 2024 notwendig sein.

### **3. Verschiebung von Berichtspflichten (mehr Phase-ins)**

Die Entscheidungsnützlichkeit der digital veröffentlichten Informationen kann aufgrund der fehlenden Aktualität der Informationen in Frage gestellt werden. So erscheinen ESEF-Informationen im Unternehmensregister oft mindestens einen Monat nach der Publikation des Geschäftsberichts. Die Daten sind daher für den Kapitalmarkt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr entscheidungsrelevant. Die Chancen der Digitalisierung und Standardisierung sollten bestmöglich und ausschließlich zur Vereinfachung, nicht als zusätzliche bürokratische Hürde, genutzt werden. Außerdem ist aufgrund zunehmenden KI-Fähigkeiten fraglich, ob eine digitale Auszeichnung überhaupt Nutzen stiften wird. Bereits aufgrund der Ergänzung von Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht erweitern sich der Umfang und die Kosten der Prüfung erheblich. Der Gesetzgeber sollte deshalb nach Möglichkeiten suchen, die zu erwartenden Mehrbelastungen der Prüfung in Grenzen zu halten und von einer gesonderten Prüfungspflicht für das ESEF-Reporting insbesondere hinsichtlich iXBRL-Tagging des Konzernabschlusses abzusehen.

Petitum: Es sollte eine Verschiebung der Erstanwendungspflicht der digitalen Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf frühestens 2026

erfolgen.<sup>2</sup> Insbesondere im ersten Jahr der Anwendung der CSRD sind die erstellenden Unternehmen ohnehin massiv inhaltlich, fachlich, prozessual durch die neuen Berichterstattungsvorschriften belastet. Spätestens die Erstellung digital ausgezeichneter Nachhaltigkeitsberichte würde zu einer Überforderung der Berichtspraxis führen. Eine Verschiebung der ersten Tagging-Anforderung auf das Jahr 2026 wäre wünschenswert, um sich zunächst auf die Umsetzung der Berichtsanforderungen zu konzentrieren. Andere Länder wie die USA führen deutlich schlankere Berichtspflichten ein als die EU und haben diese nach Eingehen von Beschwerden zunächst bis zur Überprüfung ausgesetzt. Dies sollte als klares Zeichen gewertet werden, auch die Vorschriften der EU abzumildern und ggf. auch hier die Umsetzung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben bzw. auszusetzen. Ansonsten wären wir in Europa mit erheblich mehr Aufwand belastet als die in den USA gelisteten Wettbewerber.

Auch sollte von einer gesonderten Prüfungspflicht für das ESEF-Reporting insbesondere hinsichtlich iXBRL-Tagging des Konzernabschlusses abgesehen werden, um die Unternehmen im Rahmen der inhaltlichen Prüfung nicht zu überlasten. Ist dies nicht umsetzbar, so könnte diese Prüfung zeitlich nach der inhaltlichen Prüfung der (Konzern-)Abschlüsse angesetzt werden. Damit könnten sich die Unternehmen zunächst auf die inhaltliche Dimension der Angaben konzentrieren. Aus Sicht der Nutzer wäre dies unproblematisch, da die ESEF-Dateien ohnehin nachgelagert zur Kapitalmarktkommunikation über die Geschäftsergebnisse im Unternehmensregister bekannt gemacht werden müssen. Außerdem sollten bis zum Erlass von Prüfungsstandards durch die EU-Kommission keine strengeren Anforderungen oder höhere Verfolgungs- und Sanktionsrisiken gegen die betroffenen Gesellschaften und deren Organe als gegen die externen Prüfer der Nachhaltigkeitsberichte erhoben werden dürfen.

Wie in Erwägungsgrund 46 der Richtlinie aufgeführt, sollte darüber hinaus sichergestellt werden, dass die Informationen, über die Unternehmen gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Bericht erstatten, den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen und den Bericht erstattenden Unternehmen sowie den als Teil der Wertschöpfungskette dieser Unternehmen indirekt Betroffenen keine unverhältnismäßig hohe Last in Bezug auf Aufwand und Kosten auferlegen.

---

<sup>2</sup> Bereits die Anwendung der Vorschriften der ESEF-VO für die elektronische Finanzberichterstattung stellt kapitalmarktorientierte Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Das in der Transparenzrichtlinie 2013/50/EU genannte Ziel einer Vereinfachung der Berichterstattung wurde bereits deutlich verfehlt. Die dort gemachten Erfahrungen können auch auf die zukünftige elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung übertragen werden. So erforderte die Umstellung auf die elektronische Finanzberichterstattung den Aufbau technischen Know-hows, die Anpassung bestehender Berichterstattungs- und Prüfungsprozesse und damit die Beeinflussung von Gremien- und Testatsterminen. Etwaige Fehler bei der elektronischen Auszeichnung können in Enforcementverfahren zu Fehlinterpretationen der Angaben und damit zu Fehlerfeststellungen führen, weshalb Unternehmen robuste Prozesse für die Überprüfung und Validierung ihrer elektronischen Finanzberichterstattung etablieren mussten. Zudem mussten geeignete Softwarelösungen ausgewählt, implementiert und Mitarbeiter in der Nutzung der neuen Software geschult werden. Die Notwendigkeit, sich mit der elektronischen Auszeichnung, der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen im ESEF und der Einhaltung der weiteren Vorschriften der ESEF-VO auseinanderzusetzen, war herausfordernd. Gerade auch im Hinblick auf das enge zeitliche Fenster zwischen Aufstellung, Prüfung und Offenlegung der elektronischen ESEF-Wiedergabefassungen.

#### **4. Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts vereinfachen, Wahlfreiheit ermöglichen und eine praxistaugliche Ausgestaltung der Prüfpflicht garantieren:**

Die Prüfpflicht muss praxistauglich ausgestaltet sein und darf nicht zu zusätzlichen Belastungen der Unternehmen führen. Die derzeitige Übergangsregelung zur Bestellung des Nachhaltigkeitsprüfers in Artikel 2 (1a) des RefE schafft für viele Gesellschaften eine wichtige Rechtsklarheit. Bedauerlicherweise knüpft die derzeitige Übergangsregelung aber an den Zeitpunkt der Bestellung des Prüfers und den noch unbekannten Zeitpunkt des Inkrafttretens des CSDR-Umsetzungsgesetzes an, sodass in einigen Fällen eine separate Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung nötig wäre, wodurch dessen Agenda unnötig überfrachtet würde. Daher wäre eine dauerhafte Umsetzung der Übergangsregelung als Grundsatz sinnvoll.

Außerdem sollte die CSDR so unternehmensfreundlich wie möglich umgesetzt werden. Eine Verknappung der verfügbaren Prüfer durch einen Ausschluss unabhängiger Prüfdienstleister könnte gerade für kleine und mittelständische Unternehmen massive negative Auswirkungen haben. Die Einbindung unabhängiger Prüfdienstleister könnte die Verfügbarkeit von Verifizierungsdienstleistungen auf dem Markt erhöhen, den Wettbewerb fördern, zu geringeren Kosten für die berichtenden Unternehmen führen und potenzielle Kapazitätsengpässe bei der externen Prüfung vermeiden. Die Qualität der Prüfung ließe sich mittels entsprechender Qualifizierungsanforderungen (wie sie in §§ 13c & 13d WPOE auch für die Wirtschaftsprüfer gefordert sind) absichern. Zudem geben die ESRS vor, in welcher Art und Weise die Angaben – bei entsprechender Wesentlichkeit – offengelegt werden müssen. Sie bilden damit einen festen Prüfrahmen. Außerdem sind die Unternehmen bereits verpflichtet, bei der Erstellung der Berichte ihre Nachhaltigkeitsinformationen so darzulegen, dass diese u. a. überprüfbar und vergleichbar sind (Qualitätsanforderungen im ESRS 1 Anhang B).

Petitum: Die angedachte Übergangsregelung zur Vereinfachung der Prozesse sollte als Grundsatz festgehalten werden. Dazu sollte in § 324e Abs. 2 HGB-E ergänzt werden, dass der vom zuständigen Organ für das betreffende Geschäftsjahr gewählte Abschlussprüfer grundsätzlich auch zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts als gewählt gilt, sofern das zuständige Organ dazu keinen abweichenden Beschluss fasst.<sup>3</sup> Außerdem sollte die Übergangsregelung auch für Konzernstrukturen gelten. Die Fiktion des § 318 Abs. 2 HGB, nachdem der Prüfer der Muttergesellschaft automatisch auch als Prüfer der Tochtergesellschaften gilt, ist derzeit von der Übergangsregelung nicht erfasst, was behoben werden muss.

Das in der CSDR-Richtlinie enthaltene Wahlrecht ermöglicht auch die Einbindung unabhängiger Prüfungsdienstleister, wodurch Kapazitätsengpässe

<sup>3</sup> Darüber hinaus sollte die nationale Umsetzung bei unterschiedlichen Prüfern folgende Fragen auflösen: Wie ist das Verhältnis zwischen dem Prüfungsurteil des Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichtes? Hat sich der Abschlussprüfer vergleichbar zu einem joint audit einen eigenen Eindruck darüber zu verschaffen, ob das Prüfungsurteil des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichtes hinreichend nachvollziehbar ist, da der Nachhaltigkeitsbericht Bestandteil des Lageberichtes ist? Was ist mit Berichtsinhalten, die zulässigerweise im Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden, aber vom Prüfungsumfang des Abschlussprüfers hinsichtlich des Lageberichts abzudecken sind?

Was passiert, wenn Abschlussprüfer und Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen? Gibt es ein Subsidiaritätsprinzip? Hat der Abschlussprüfer in seinem Prüfungsvermerk eine entsprechende Redepflicht?

und hohe Kosten bei der externen Prüfung vermieden werden könnten. Die Unternehmen sollten auch in Deutschland aus allen drei von der EU vorgeesehenen Optionen von Abschlussprüfern, Wirtschaftsprüfern und unabhängigen Erbringern von Prüfdienstleitern frei wählen können, wen sie mit der Prüfung beauftragen.

## **5. Begrenzte Prüfungssicherheit erst einmal beibehalten**

Petitum: Die Pflicht zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts sollte für die ersten Jahre der Berichterstattung auf eine begrenzte Prüfungssicherheit beschränkt bleiben. Auf freiwilliger Basis sollte eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit erlaubt werden, beispielsweise für vergütungsrelevante Kennzahlen.

## **6. Ausschluss von unwesentlichen Tochterunternehmen**

Bestimmte Tochtergesellschaften sollten aufgrund ihrer Größe oder Eigenarten als nicht produzierende Einheiten (bspw. reine Vertriebsgesellschaft) bei der Konsolidierung, parallel zu der Finanzberichterstattung nach § 296 Abs. 2 HGB, außen vor bleiben dürfen. Eine fehlende Wesentlichkeitsschwelle mit Blick auf die in die Berichterstattung einzubeziehenden Gesellschaften ist mit viel Bürokratie verbunden. Eine Einbeziehung aller Gesellschaften in den Konsolidierungskreis, unabhängig von der tatsächlichen Auswirkung, würde eine deutliche Verschärfung der bisher bestehenden Non Financial Reporting Directive (NFRD) darstellen. Diese bot ein gewisses Maß an Pragmatismus, welche die CSRD missen lässt. Hier gab es mit Blick auf Umweltbelange noch eine Wesentlichkeitsschwelle und es musste ausschließlich über Belange von Produktionsstandorten berichtet werden.

Petitum: Zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Konzernkreisen sollte es ermöglicht werden, dass für den Nachhaltigkeitsbericht nach Vorschriften, die für den Konsolidierungskreis des Finanzberichts gelten, verfahren werden darf. Die Angemessenheit der Wesentlichkeitsanalyse sollte je nach Struktur und Größe des Unternehmens bei der Prüfung Berücksichtigung finden. Das gilt auch für die Berücksichtigung der Wert schöpfungskette. Diejenigen Tochterunternehmen, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht in den Konzernabschluss einbezogen wurden, sollten auch aus der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung ausgeschlossen werden können.

## **7. Doppelte Berichtspflichten vermeiden**

In den letzten Jahren sind im Bereich der Nachhaltigkeit etliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien auf nationaler und europäischer Ebene angestoßen worden (z.B. CSRD, internationale Nachhaltigkeitsberichterstattung, Taxonomie-Verordnung, SFDR, LkSG bzw. CSDDD, CBAM, entwaldungsfreie Lieferkette, EntgTranspG, etc.), deren Einhaltung aktiv nachgewiesen werden muss. Dafür werden Unternehmensressourcen für die Einführung, die Compliance im täglichen Business sowie ggf. für unterstützende Software und die Berichterstattung sowie für die externe Prüfung benötigt. Dieser Ressourcenaufwand muss in seinem Ausmaß für die betroffenen Unternehmen höchstmöglich begrenzt werden. Es muss eine Zusammenlegung und dadurch Vereinfachung diverser nachhaltigkeitsbezogener Berichterstattungspflichten und nur einen Bericht für die Bedienung mehrerer gesetzlicher Pflichten geben. Die Umsetzung der

Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland darf daher nicht zu einer Verschärfung der europäischen Vorgaben oder doppelten Berichtspflichten führen:

- a) Laut RefE ist vorgesehen, dass der Nachhaltigkeitsbericht anstatt des Berichts nach § 10 Abs. 2 S. 1 LkSG verwendet werden kann, um doppelte bzw. gleichgelagerte Berichtspflichten zu vermeiden (§ 10 Abs. 5 LkSG-E). Gleiches gilt für die freiwillige Abgabe eines CSD-Nachhaltigkeitsberichts (§ 10 Abs. 6 LkSG-E). Diese Regelung zur Vermeidung doppelter bzw. gleichgelagerter Berichtspflichten ist zu begrüßen und muss unbedingt umgesetzt werden.

Allerdings würde laut aktuellem RefE bis zum 31.12.2024 weiterhin eine doppelte Berichtspflicht vorliegen. Denn derzeit sieht der Referentenentwurf lediglich eine Verlängerung der Frist zur Einreichung des LkSG-Berichts für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31.12.2024<sup>4</sup> vor (§12 Abs. 4 LkSG-E). Bis Ende 2024 wird es aber voraussichtlich noch keine CSD-Berichte geben, mit deren Erstellung und Veröffentlichung die Berichtspflicht nach dem LkSG entsprechend § 10 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 6 LkSG-E ersetzt werden könnte.

Außerdem entfällt die Übermittlung eines Berichts an das BAFA nach unserem Verständnis nur dann, wenn ein Unternehmen in dem betreffenden Jahr nach § 289b Abs. 1 HGB auch zu der Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet ist (Artikel 3 Nr. 1 des zugrundeliegenden Gesetzes). Es sollten allerdings auch Unternehmen, welche frühestens in 2026 berichtspflichtig sind, bereits dieses Jahr von der Pflicht zur Erstellung eines Berichts nach § 10 Abs. 2 S. 1 LkSG befreit werden. Darüber hinaus empfehlen wir in diesem Zusammenhang zur weiteren Begrenzung des administrativen Umsetzungsaufwands, auch hier den berichtspflichtigen Unternehmen die Anwendung des Konzernprivilegs zu erlauben.

Petitum: Die in § 12 Abs. 4 LkSG-E vorgesehene Verschiebung der Frist zur Einreichung des LkSG-Berichts im Berichtsjahr 2024 sollte nicht nur bis zum 31. Dezember 2024 erfolgen, sondern vollständig mit den Abgabefristen für CSD-Berichte synchronisiert werden. Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichts nach § 10 Abs. 2 S. 1 LkSG wird in 2024 nur dann entfallen, wenn a) das zugrundeliegende Gesetz zur Umsetzung der CSD in Kraft getreten ist, bevor die Pflicht zur Abgabe des Berichts nach § 10 Abs. 2 S. 1 LkSG beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgt sein muss und b) die Pflicht zur Abgabe des LkSG-Berichts auf einen Zeitpunkt verschoben wird, an welchem der Nachhaltigkeitsbericht bereits vorliegt und jenen ersetzen kann.

Um LkSG-verpflichteten Unternehmen, die nach geltendem Recht ihre LkSG-Berichte bis zum 31.4.2024 bzw. nach der BAFA-Verlautbarung bis zum 31.5.2024 einreichen müssen, zügig Rechtssicherheit und -klarheit zu geben, sollte eine sehr zeitnahe angepasste BAFA-Kommunikation verlautbaren, dass bis zum Fälligkeitstermin für die Erstellung und Veröffentlichung eines CSD-Nachhaltigkeitsberichts nach den Vorgaben des vorliegenden

---

<sup>4</sup> Nach aktuellem Gesetz müssen die LkSG-Berichte sogar bis zum 31.4.2024 bzw. nach der BAFA-Verlautbarung bis zum 31.5.2024 eingereicht werden.

Referentenentwurfs die Berichtspflicht nach dem LkSG sowohl für die CSDR-verpflichteten als auch für die nicht CSDR-verpflichteten Unternehmen ausgesetzt wird. Es wäre wünschenswert, wenn auch Unternehmen, deren CSDR-Bericht frühestens 2026 erscheint, bereits in 2024 von der Pflicht einer Aufstellung eines Berichts befreit wären. Berichtspflichtigen Unternehmen sollte analog zu CSDR auch die Anwendung des Konzernprivilegs erlaubt sein.

- b) In Bezug auf die nationale Umsetzung der Berichtspflichten zur Sustainable Finance Taxonomie<sup>5</sup>, sind Übergangsfristen für neu berichtspflichtige Unternehmen (große Unternehmen und börsennotierte KMU) dringend notwendig. So wäre es zum Beispiel angemessen, wenn diese ähnlich ausgestaltet werden, wie für die Unternehmen, die bereits unter die NFRD gefallen sind.

Petitum: Für die von der CSDR neu erfassten Unternehmen sollten Übergangsfristen zu den Berichtspflichten der Sustainable Finance Taxonomie geschaffen werden, d.h. diese sollten im ersten Berichtsjahr nur zur Taxonomiefähigkeit (eligibility) berichten müssen und nicht gleich zur Taxonomiekonformität (alignment). Die Reportingpflichten zur CSDR und der EU-Taxonomie sind gerade für mittelständische Unternehmen extrem herausfordernd und binden viele Ressourcen. Wo immer eine Entlastung durch den nationalen Gesetzgeber möglich ist, sollte diese auch durchgeführt werden.

- c) Petitum: Unternehmen, die bisher im (Konzern-)Lagebericht nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage einbeziehen mussten, sollten dies nicht mehr im Finanzeil des (Konzern-)Lageberichts tun müssen, wenn sie einen Nachhaltigkeitsbericht oder einen Konzernnachhaltigkeitsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 289, 315 HGB-E) erstellen. In diesem Kontext wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob wesentliche Abweichungen in Prognoseaussagen zu steuerungsrelevanten nicht-finanziellen Kennzahlen zukünftig eine ad-hoc Mitteilungspflicht auslösen können.

## **8. Geltungsbeginn der Berichtspflicht bei Überschreitung der Arbeitnehmerschwelle anpassen**

Der RefE sieht in aktueller Form vor, dass ein Überschreiten der Arbeitnehmerschwelle im Jahresdurchschnitt bereits im ersten Jahr dazu führt, dass eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht.

Petitum: Im HGB-E sollte bezüglich der Erstanwendungsregelungen ein Verweis auf das erforderliche Erfüllen des Kriteriums in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren (analog zu § 267 HGB) hinzugefügt werden.

## **9. Inhaltliche Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter im Prozess der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts anpassen**

Der RefE sieht eine inhaltliche Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter bereits während der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts vor. Eine

---

<sup>5</sup> Diese ist von allen CSDR-berichtspflichtigen Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2025 vollumfänglich zu leisten und wird in den Nachhaltigkeitsbericht integriert.

Unterrichtung der „Arbeitnehmervertreter [soll] auf geeigneter Ebene bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts“ erfolgen (§ 289b Abs. 6 HGB-E und analog § 315b Abs. 5 HGB-E). Dagegen wird in der europäischen Richtlinie nur eine geeignete Ebene bei der Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter verlangt: „Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene“ (Artikel 19a (5) der Bilanzrichtlinie). Somit ist der RefE durch die zwingende inhaltliche Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern im Erstellungsprozess des Nachhaltigkeitsberichts deutlich unflexibler gestaltet als die Bilanzrichtlinie. Eine Einbeziehung bspw. des Betriebsrats bereits im laufenden Prozess der Berichtserstellung könnte in der Praxis zu Verzögerungen führen. Darüber hinaus müsste geklärt werden, ob die in der Gesetzesbegründung angeführte „besondere Expertise“ der Arbeitnehmervertretungen für die Berichterstattung einen Mehrwert bieten kann.

Petitum: Der RefE sollte die Frage, wie und zu welchem Zeitpunkt die Einbeziehung der Arbeitnehmervertretungen erfolgt, offenlassen. Wir plädieren dafür, die Formulierung der §§ 289b Abs. 6 und 315b Abs. 5 HGB-E an die Formulierung in Artikel 19a der Bilanzrichtlinie anzupassen. Außerdem wäre es notwendig, Auslegungshilfen bzw. Klarstellungen und deutliche Eingrenzungen zu veröffentlichen. Die Anforderung „einschlägige Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern“ sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass der gesamte Erstellungsprozess (bspw. Wesentlichkeitsmethodik, Erfassung von Daten, Kontrollen, etc.) zu erörtern ist. Es sollte unbedingt klargestellt werden, ob eine zusammenfassende einmalige und damit erschöpfende Unterrichtung oder ggfls. eine fortlaufende Unterrichtung gemeint ist. Auch sollte es Schlichtungs- und Eskalationsmechanismen zumindest in der die Gesetzgebung begleitenden Kommentierung als Auslegungshilfestellung geben.

## 10. Wesentlichkeit im Nachhaltigkeitsbericht schützen

Die Formulierung im RefE bezüglich der Berichtspflichten ist strenger als in der europäischen Richtlinie geboten. Im RefE steht „die in Abs. 1 S. 1 [=Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts] genannten Angaben müssen Folgendes enthalten [...]“ (§ 289c Abs. 2 HGB-E). Die europäische Richtlinie gibt dagegen vor: „Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes [...]“ (Artikel 19a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie), sodass aufgrund der implizierten Wesentlichkeitsbetrachtung keine Pflicht, sondern lediglich eine Auflistung möglicher Inhalte erfolgt. Das Wort „müssen“ im HGB-E impliziert eine Berichtspflicht unabhängig von einer Wesentlichkeitsbetrachtung, wodurch der Grundsatz der Wesentlichkeit ausgehebelt werden könnte. Die Angabe unwesentlicher Sachverhalte im Lagebericht ist weder verlangt noch zweckmäßig, da diese den Informationsgehalt verwässert würde.

Petitum: Wir plädieren dafür, die Formulierung des § 289c Abs. 1 HGB-E an die in Artikel 29a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie anzupassen, um den Wesentlichkeitsgrundsatz nicht zu beeinträchtigen. Der Wesentlichkeitsaspekt muss in der nationalen Umsetzung deutlich stärker herausgearbeitet werden. Eine spürbare Entlastung wäre gegeben, wenn alle berichtspflichtigen Unternehmen aus den 37 Unterkategorien eine begründete Auswahl von beispielsweise 5 oder 10 Kategorien der für ihr Geschäft effektiv

## **11. Verweismöglichkeiten dürfen nicht zur Pflicht werden**

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass mit § 289c Abs. 5 HGB-E eine Möglichkeit der Verweisung auf andere in den Lagebericht aufgenommene Angaben oder im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge geschaffen werden soll. Allerdings könnte durch die im RefE vorgeschlagene Formulierung „soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Angaben zur eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft und zu seiner Wertschöpfungskette zu umfassen [...]“ der Eindruck entstehen, dass anstatt einer Möglichkeit eine Verpflichtung zur Verweisung besteht.

Petitum: Wir würden einen Wortlaut analog der CSRD begrüßen, welche die Möglichkeit eines Verweises unterstreicht. Die angedachte Regelung würde zu einer doppelten und damit redundanten Berichterstattung im Jahresfinanzbericht führen. Außerdem ist es nicht nachvollziehbar, warum eine Verweismöglichkeit auf Angaben, die bereits im Jahresabschluss und/oder im Konzernabschluss gemacht worden sind, nur für Nachhaltigkeitsangaben und nicht für den gesamten Lagebericht besteht.

## **12. Angabe von befreiten Tochterunternehmen im Konzernanhang**

Nach § 315c Abs. 1 Ziffer 4 HGB-E muss ein Mutterunternehmen die konsolidierten Tochterunternehmen, die von der Pflicht zur Erweiterung ihres Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind, im Konzernnachhaltigkeitsbericht angeben.

Petitum: Da nach § 264 Abs. 3 HGB bestimmte konsolidierte Tochterunternehmen bereits heute von der Pflicht zur Aufstellung des gesamten Lageberichts befreit sind und diese im Konzernanhang des Mutterunternehmens anzugeben sind, sollte die Angabe hinsichtlich der von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreiten Tochterunternehmen ebenfalls in den Konzernanhang des Mutterunternehmens aufzunehmen sein.

## **13. Vermeidung von Missverständnissen bezüglich Transitionsplänen**

Das CSRD-Umsetzungsgesetz kann keine Pflicht zur Aufstellung eines Transitionsplans konstituieren. § 289c Abs. 2 Nr. 1 c) HGB-E könnte in seiner derzeitigen Fassung so gelesen werden, als würde der Gesetzgeber zwingend von der Existenz eines Transitionsplans ausgehen.

Petitum: In § 289c Abs. 2 Nr. 1 c) HGB-E sollte hinter „Finanz und Investitionsplänen“ zur Klarstellung „soweit vorhanden“ ergänzt werden. Diese Formulierung entspricht der in § 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB-E. Dieser Zusatz würde möglichen Rechtsunsicherheiten vorbeugen.

## **14. Ausschluss des Pensions-Sicherungs-Vereins**

Der Anwendungsbereich der CSRD definiert sich über den Begriff des Versicherungsunternehmens i. S. d. der EU-Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU. Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)<sup>6</sup> sollte vom Anwendungsbereich der

---

<sup>6</sup> Der gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung.

geplanten Regelung im RefE ausgenommen werden, da er kein Versicherungsunternehmen i. S. d. EU-Bilanzrichtlinie ist. Versicherungsunternehmen in diesem Sinne sind die Versicherer, die der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency-II-Richtlinie) unterliegen. Als Teil eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit ist der PSV aber gem. Art. 3 vom Anwendungsbereich der Solvency-II Richtlinie ausgenommen. Obwohl der PSV somit vom originären Anwendungsbereich der CSRD nicht erfasst wird, soll der PSV nach dem RefE jedoch in die erweiterten Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung einbezogen werden. Über die für VVaG geltende Verweiskette des § 172 VAG wäre der PSV zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Maßgabe der CSRD verpflichtet. Die Neuregelungen in §§ 289 Abs. 3a, 289b bis 289e und 289g HGB wären über § 172 VAG (i.V.m. §§ 341 Abs. 1, 341a Abs. 2a HGB) auch vom PSV anzuwenden. Da der PSV ausschließlich von den Arbeitgebern finanziert wird, gingen alle zusätzlichen Bürokratielasten, die dem PSV aus der Anwendung der geplanten gesetzlichen Regelungen erwachsen, auf ihre Kosten. Auch deshalb muss der PSV aus dem Anwendungsbereich der geplanten Regelungen ausgenommen werden. Zudem wird durch Einbeziehung des PSV kein Beitrag zur Zielerreichung der CSRD geleistet.

Petitum: Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) muss vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, da er kein Versicherungsunternehmen i. S. d. Bilanzrichtlinie 2013/34/EU ist.

## 15. Sprache des Lageberichts frei wählbar machen

Die laut RefE verlangte Sprache des (Konzern-)Lageberichts (inkl. Nachhaltigkeitsbericht) ist

- a) Deutsch, wenn das Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht auf Unternehmensebene erstellt (vgl. § 244 HGB).
- b) wahlweise Deutsch oder Englisch, wenn das berichtende Unternehmen in den Konzernlagebericht (inkl. konsolidiertem Nachhaltigkeitsbericht) seines Mutterunternehmens einbezogen wird (vgl. § 289b Abs. 4 Nr. 2 (a)/ 315b Abs. 4 Nr. 1 (a) HGB-E).
- c) Deutsch, wenn der Bericht über Drittlands-Mutterunternehmen in deutscher Sprache erstellt wird (§ 328b Abs. 1 HGB-E).

Petitum: Alle Berichte (inklusive der Informationen aufgrund des LkSG) sollten wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst und vorgelegt werden können.

## 16. Staatliche Unterstützungsangebote anbieten

Die Bundesregierung sollte praktische Maßnahmen zur Unterstützung von betroffenen mittelständischen Unternehmen anbieten. Der überwiegende Teil der Unternehmen wird erstmalig die neuen Nachhaltigkeitsberichterstattungsanforderungen erfüllen müssen. Daher müssen die erforderliche Expertise, Prozesse und Strukturen, sowie die entsprechenden personellen Kapazitäten erst aufgebaut werden.

Petitum: Eine Bereitstellung von Unterstützungsleistungen (siehe Erwägungsgrund 22 CSRD) wie eine kostenfreie Beratungsmöglichkeit für berichtspflichtige Unternehmen könnte für Erleichterungen bei der Umsetzung sorgen. Außerdem sollten die EFRAG-Leitlinien hinsichtlich der Wesentlichkeitsanalyse oder der Umsetzung der Datenpunkte mit Bezug zur

Wertschöpfungskette sowie die Antworten des Auskunftsdiensts zur Unterstützung der unternehmerischen Umsetzung der ESRS auch in deutscher Sprache verfügbar gemacht werden.

Seite  
12 von 13

## 17. Praktikable Berichtsstandards schaffen

Eine sehr hohe Granularität der Berichtspflichten geht mit einem enormen Aufwand für die Unternehmen zur Erhebung der Datenpunkte einher und sollte verhindert werden, auch aus Gründen der Aussagefähigkeit und Relevanz. Dabei bestehen auch Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit mit rechtlichen Vorschriften wie der DSGVO und dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).

Petitum: Die künftige Ausgestaltung weiterer Berichtsstandards sollte angemessen zur Unternehmensgröße ausgestaltet sein. Insbesondere die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Erhebung sensibler Informationen (individuelle Gehaltsinformationen, Anzahl der beschäftigten Personen mit Behinderungen, etc.) muss gewährleistet bleiben. Ebenso schützenswert sind Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG, deren Geheimhaltung einen höheren Schutz genießen muss als die Offenlegungspflichten im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die CSRD würdigt den Schutz von Geschäftsgeheimnissen ausdrücklich (Rn. 34): „*Diese Änderungsrichtlinie zielt nicht darauf ab, Unternehmen zur Offenlegung von geistigem Kapital, geistigem Eigentum, Know-how oder Innovationsergebnissen zu verpflichten, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates einzustufen sind. Die in dieser Änderungsrichtlinie vorgesehenen Berichterstattungsanforderungen sollten daher unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 gelten.*“ Im Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen fehlt bisher die Klarstellung, dass eine Offenlegungspflicht nur greift, solange das GeschGehG hiervon unberührt bleibt. Eine entsprechende Anpassung des Gesetzesentwurfs ist dringend geboten.

## 18. Übertragung von Aufgaben des Aufsichtsrats

Die Vorschrift des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG sieht vor, dass dem Prüfungsausschuss künftig auch die Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts übertragen werden sollen. Es sollte aber dem Aufsichtsrat überlassen bleiben zu entscheiden, ob er die neuen, auf den Nachhaltigkeitsbericht bezogenen Aufgaben dem Prüfungs- oder einem anderen Ausschuss, wie beispielsweise einem Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss, überträgt.

Petitum: Die Vorgabe zur Übertragung von Aufgaben des Aufsichtsrats auf spezialisierte Aufgaben (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG) sollte offener formuliert werden: „Der Aufsichtsrat kann die auf den Nachhaltigkeitsbericht bezogenen Aufgaben einem anderen Ausschuss übertragen.“ Langfristig sollte aufgrund des Ziels einer integrierten Berichterstattung eine Verortung im Prüfungsausschuss angestrebt werden.

## Fazit

Die nationale Umsetzung der CSRD sollte sich im Ergebnis auf eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben beschränken und keinen bürokratischen Zusatzaufwand für die deutschen Unternehmen verursachen, sondern

höchstmögliche Vereinfachungen zugunsten der Unternehmen schaffen.  
Außerdem sollten doppelte oder gleichgelagerte Berichtspflichten für die  
Unternehmen vermieden werden.

Seite  
13 von 13

Wir bitten Sie, diese Anregungen zu berücksichtigen und stehen Ihnen für  
Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Wünnemann



Julian Winkler